

Regierungsratsbeschluss

vom 5. März 2024

Nr. 2024/275

Beiträge 2023 der Einwohnergemeinden an das kommunale Leistungsfeld Alimentenbevorschussung Schlussabrechnung

1. Ausgangslage

Die Alimentenbevorschussung ist eine Aufgabe der Einwohnergemeinden (§ 26 Abs. 1 Bst. b des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 [SG; BGS 831.1]). Der Vollzug der Alimentenbevorschussung ist dem Kanton übertragen (§ 2 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 SG). Das Oberamt ist nach § 79 der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2) die kantonale Bevorschussungsstelle (namens des Departements des Innern). Nicht einbringbare Forderungen sind nach § 99 Abs. 3 SG von den Einwohnergemeinden zu tragen. Sie unterliegen nach § 55 Abs. 1 Bst. c SG dem Lastenausgleich und werden nach § 55 Abs. 6 SG im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die Einwohnergemeinden verteilt.

2. Erwägungen

2.1 Rechnung 2023

Alimentenbevorschussung Aufwand	Fr.	7'897'323.56
./ Alimentenbevorschussung Inkasso (Ertrag)	Fr.	4'307'683.14
Nicht einbringbare Forderungen aus Alimentenbevorschussung	Fr.	3'589'640.42

Die Summe nicht einbringbarer Forderungen aus dem Bevorschussen von Alimenten 2023 beträgt Fr. 3'589'640.42.

2.2 Abrechnung Akonto

Akonto der Einwohnergemeinden (RRB Nr. 2023/468 vom 28. März 2023)	Fr.	4'500'000.00
Nicht einbringbare Forderungen aus Alimentenbevorschussung 2023	Fr.	3'589'640.42
Entlastung der Einwohnergemeinden	Fr.	910'359.58

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Rechnung der Alimentenbevorschussung 2023 mit nicht einbringbaren Forderungen aus Bevorschussung im Betrag von Fr. 3'589'640.42 wird genehmigt.
- 3.2 Die Abrechnung der Akontozahlungen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2023/468 vom 23. März 2023 mit einem Saldo zu Gunsten der Einwohnergemeinden von Fr. 910'359.58 wird genehmigt.
- 3.3 Die Entlastung der Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31. Dezember 2022. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.4 Die Einwohnergemeinden haben die Rückerstattung in der Jahresrechnung 2023 auf das Konto Nr. 5430.3632.xx zu buchen.
- 3.5 Das ReWe DDI wird angewiesen, gemäss Beilagen zu buchen bzw. zu fakturieren oder zu belasten.
- 3.6 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Beilage 1: Gemeinden mit Kontokorrent (Alimentenbevorschussung)
- Beilage 2: Gemeinden mit Postkonto (Alimentenbevorschussung)

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat (3) *sim, rue, sal*
Oberämter (4)
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung
ReWe DDI
Präsidien der Einwohnergemeinden; Email-Versand durch DSDDI/sal
Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden; Email-Versand durch DSDDI/sal

Präsiden der Trägerschaften der Sozialregionen; Email-Versand durch DSDDI/sal
Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen; Email-Versand durch DSDDI/sal
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen